

FRAUENCHOR HÖNGG

STATUTEN

I NAME UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Frauenchor Höngg besteht ein im Jahr 1870 unter dem Namen Frauen- und Töchterchor Höngg gegründeter Verein, welcher politisch und konfessionell neutral ist.
- Art. 2 Der Verein bezweckt mit regelmässigen Proben das Pflegen des Chorgesangs, an der Optimierung seiner Gesangsqualität zu arbeiten und sich periodisch mit Auftritten und Konzerten der Öffentlichkeit zu präsentieren.

II MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehrenmitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern.
- Art. 3 a *Aktivmitglieder*
- 1 Jede weibliche Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden.
 - 2 Voraussetzung ist ein vorgängiges erfolgreiches Vorsingen bei der Dirigentin/dem Dirigenten. Eine definierte Probezeit in den Chorproben ermöglicht das Kennenlernen und die Überprüfung der gesanglichen Passung der Interessentin. Die Dirigentin/der Dirigent entscheidet über die definitive Aufnahme.
 - 3 Der Beitritt erfolgt durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars.
 - 4 Das Mitglied verpflichtet sich, jährlich den Jahresbeitrag zu zahlen. Tritt ein Mitglied unter dem Jahr ein, ist der Jahresbeitrag „pro rata“ zu begleichen.
 - 5 Das Mitglied verpflichtet sich zur regelmässigen Teilnahme an den Proben sowie an offiziellen Choranlässen.
Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich bei der Präsidentin zu entschuldigen. Eine längere Abwesenheit ist schriftlich zu begründen.
 - 6 Die musikalische Verantwortung obliegt der Dirigentin/dem Dirigenten. Für die Teilnahme an Auftritten können für einzelne Mitglieder individuelle Bedingungen gelten. Die Entscheidungen der Dirigentin/des Dirigenten sind zu begründen.
 - 7 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat das Recht, zu den Geschäften der Traktandenliste Anträge zu unterbreiten und eine Abstimmung darüber zu verlangen. Anträge ausserhalb der Traktandenliste können nur behandelt werden, wenn sie spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 - 8 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres. Es erfolgt keine Teiltrückerstattung des Jahresbeitrages seitens des Vereins.
 - 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seine Interessen missachten, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Vorgesehene Ausschlüsse sind den betreffenden Mitgliedern vorgängig schriftlich mitzuteilen.
- Art. 3 b *Ehrenmitglieder*
Personen, die sich um den Frauenchor Höngg, dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Art. 3 c *Gönnerinnen und Gönnern*
- 1 Jedermann kann Gönnerin und Gönner werden.
 - 2 Der Beitritt erfolgt durch Ausfüllen des Anmeldeformulars.
 - 3 Die Gönnerinnen und Gönner verpflichten sich, jährlich den Jahresbeitrag zu zahlen.

4. Gönnerinnen und Gönner, welche den Jahresbeitrag trotz Zahlungserinnerung nicht bezahlen, werden auf die nächste Vereinsversammlung hin ausgeschlossen.

III ORGANISATION

Art. 4 Die Organe des Frauenchor Höngg sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Musikalische Leitung
- Rechnungsrevisorinnen

Die Vereinsversammlung

- 1 a) Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Stimm- und Wahlberechtigten zusammen, welche auch berechtigt sind, Anträge zu stellen:
 1. Aktivmitglieder
 2. Vorstand
 - b) Jährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Vereinsversammlung unter der Leitung der Präsidentin statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Datum. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.
 - c) Der Besuch der Vereinsversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Wer an der Teilnahme verhindert ist, muss sich schriftlich bei der Präsidentin abmelden.
 - d) Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich unterbreitet werden.
 - e) Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von zwei Dritteln der Aktivmitglieder einberufen.
- 2 Abstimmungs- und Wahlverfahren
- a) Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einem absoluten Mehr der Stimmberechtigten gefasst.
 - b) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.
 - c) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, danach das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - d) Bei Ausschlüssen, Wiedererwägungsgesuchen und Statutenänderungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - e) Bei Pattsituationen hat die Präsidentin den Stichentscheid.
- 3 Aufgaben und Kompetenzen
- Die Vereinsversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
- a) Appell
 - b) Genehmigung des Vereinsversammlungsprotokolls
 - c) Abnahme des Jahresberichtes
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
 - e) Festsetzung und Genehmigung des Jahresbeitrages des folgenden Kalenderjahres der Aktivmitglieder und Gönner
 - f) Festsetzung und Genehmigung des Honorars der Dirigentin/des Dirigenten
 - g) Abnahme des Budgets
 - h) Wahlen (Vorstand, Dirigentin/Dirigent (Ernennung), Revisorinnen, Fahnenträgerin)
 - i) Änderung der Statuten
 - j) Behandlung von Anträgen

Diese Geschäfte stimmen überein mit den Kompetenzen der Vereinsversammlung. Weitere Kompetenzen stehen beschrieben unter: II Art. 3a, Punkt 9 und VI Art. 10 a)

Der Vorstand

- 4 a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin, die durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Folgende Tätigkeiten (festgelegt in Funktionsbeschreibungen) werden vom Vorstand übernommen:

- Vereinsführung
- Kassenführung
- Public Relations und Sponsoring
- Materialverwaltung

Die Ressorts „Vizepräsidentin“ und „Aktuarin“ werden als Nebenamt von einem Vorstandsmitglied übernommen.

- b) Die Vorstandsmitglieder werden jährlich durch die Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 5 Aufgaben und Kompetenzen

- a) Der Vorstand ist im Namen der Mitglieder verantwortlich für die allgemeine Geschäftsführung des Frauenchors Höngg und sorgt für den Vollzug der Statuten. Er hat die Traktanden der Vereinsversammlung festzulegen. Der Vorstand erstellt ein Beschlussprotokoll über die getroffenen Entscheide.

- b) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin, bei Verhinderung die Kassierin. Die Rechnungen werden von der Präsidentin geprüft und an die Kassierin weitergeleitet.

- c) Der Vorstand ist berechtigt, einmalige Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000.— pro Kalenderjahr zu beschliessen.

- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- e) Fällt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei Personen, entfällt die Beschlussfähigkeit. In diesem Fall wird für die Dauer der Vakanz ein Ersatzmitglied (Aktivmitglied) beigezogen. Dieses Ersatzmitglied hat während der Dauer der Vakanz volle Stimmberechtigung.

Musikalische Leitung

- 6 Die musikalische Leitung ist der Dirigentin/dem Dirigenten übertragen. Bei der Programmgestaltung liegt die Entscheidungskompetenz bei der Dirigentin/dem Dirigenten. Es liegt in ihrer/seiner Kompetenz, Entscheidungen zu treffen, die zur Optimierung der gesanglichen Qualität führen. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Rechnungsrevisorinnen

- 7 a) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen. Deren Amtsdauer beträgt maximal vier Jahre, wobei die Revisorinnen in alternierendem Rhythmus abgelöst werden. Es besteht die Möglichkeit, vor Ablauf dieser Amtszeit das Amt niederzulegen, eine Wiederwahl ist möglich.

- b) Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung des Vereins. Sie erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und beantragt Décharge des Vorstandes.

- c) Die abtretende Revisorin sorgt für eine Nachfolgerin.

IV FINANZEN

Art. 5 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Aktiven
- b) Jahresbeiträgen der Gönner
- c) Überschüssen aus Konzerten und/oder anderen Veranstaltungen
- d) Zuwendungen und sonstigen Einnahmen
- e) Zinsen des Vereinsvermögens

Art. 6 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Entschädigungen und Salär der Dirigentin/des Dirigenten
- b) Miete des Probelokals
- c) Notenmaterial
- d) Vorstandssessen, einmal jährlich
- e) Weitere Ausgaben gemäss Budget

Art. 7 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten haftet alleine das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V TÄTIGKEIT DES VEREINS

Art. 9 Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der Tätigkeiten der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Allfällige Einnahmeüberschüsse werden in eigene musikalische Projekte investiert.

VI ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 10
- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.
 - b) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung.
 - c) Jedes Aktivmitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten.
 - d) Die Statuten sind verbindlich.

VII SCHLUSSBESTIMMUNG

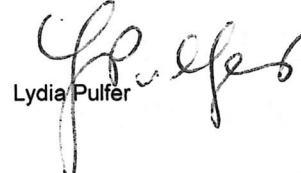
Art. 11 Die vorliegenden Statuten die an der 144. Vereinsversammlung vom 26. März 2014 genehmigt sind wurden gemäss angenommene Anträge an der 147. Vereinsversammlung vom 12. April 2017 geändert und treten ab sofort in Kraft. Im Übrigen gelangen die Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine (ZGB Art. 60-79) zur Anwendung.

Zürich, 08. Juli 2020

Die Präsidentin


Pascale Bachofner

Die Aktuarin


Lydia Pulfer